



Sitzung vom: 20. November 2012
Beschluss Nr.: 195

Anfrage zu Firmen- und Geschäftssitzen in Obwalden: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Anfrage zu Firmen- und Geschäftssitzen in Obwalden (55.12.01), welche Kantonsrat Leo Spichtig, Alpnach, und Mitunterzeichnende am 24. Oktober 2012 eingereicht haben, wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Anfrage bezieht sich auf einen Artikel in verschiedenen Zeitungen zu russischen Firmen, welche ihre Geschäftssitze nach Obwalden verlegt haben, bzw. Stiftungen, die in Obwalden gegründet wurden. Diese Artikel stammen alle aus der gleichen Quelle. Liest man diese Veröffentlichung genauer, stellt man fest, dass wenig Fakten, aber verschiedentlich Vermutungen geäussert werden, aus denen dann Schlüsse gezogen werden, ohne dass der Sachverhalt eindeutig geklärt ist. Auch wird grundsätzlich aus der Tatsache, dass eine russische Person beteiligt ist, geschlossen, dass es sich bei diesem Unternehmen um kriminelle Firmen handelt.

Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass bei der grossen Anzahl Firmen gewisse Risiken bezüglich Wirtschaftskriminalität bestehen?

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass je grösser die Zahl der Unternehmen ist, die im Handelsregister eingetragen sind, um so eher auch die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich auch kritische Fälle bezüglich Wirtschaftskriminalität darunter befinden. Diese Aussage trifft aber auf alle Kantone, nicht nur auf den Kanton Obwalden zu. Die Zahl der im Handelsregister Obwalden eingetragenen Firmen hat sich als Folge der neuen Strategie seit 2005 auf inzwischen gut 4 000 Firmen verdoppelt.

2. Hat der Regierungsrat den Eindruck, dass die hiesigen Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Treuhänder ihre Sorgfaltspflicht im Bereiche der Ansiedlung von Gesellschaften und Stiftungen umfassend wahrnehmen?

Der Regierungsrat hat diese Frage im Rahmen seiner Aufgaben weder zu prüfen noch seinen Eindruck dazu zu kommentieren. Er geht davon aus, dass Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Treuhänder ihrem je eigenen Berufsethos und den entsprechenden Standesregeln verpflichtet sind. Jene, welche als Finanzintermediäre tätig sind, unterstehen zudem automatisch dem eidgenössischen Geldwäschereigesetz. Sollte dem Berufsethos nicht nachgelebt werden, und sollten sich daraus rechtswidrige Machenschaften ergeben, ist es Aufgabe der Strafverfolgungs- und der richterlichen Behörden, die Sachlage zu beurteilen.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat für Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Treuhänder Mitte November eine Veranstaltung zum Thema „Compliance“ durchgeführt. An dieser wurde unter Bezug von aussenstehenden Referenten auf diese Problematik und einen allfälligen Imageschaden aufmerksam gemacht. Die Veranstaltung war sehr gut besucht, was aufzeigt, dass die Sensibilität für Sorgfaltspflicht auch bei Anwälten, Wirtschaftsprüfern und Treuhändern vorhanden ist.

3. Sieht der Regierungsrat ein Konfliktpotenzial oder Problem, wenn ein diesbezüglich sehr aktiver Wirtschaftsanwalt eine bedeutsame Position bei der Obwaldner Kantonalbank inne hat?

Die Auswahl von Mitarbeitenden der Obwaldner Kantonalbank wird auf der operativen Stufe vorgenommen, womit sie nicht in die Kompetenz des Regierungsrats fällt. Sollte sich die Frage auf den Bankrat beziehen, kann festgestellt werden, dass in diesem gar kein Anwalt Einsitz hat. Der Bankrat wird durch den Regierungsrat aufgrund von Vorschlägen in Abwägung des Fachwissens gewählt. Sollte sich ein Mitglied dieses Organs in seiner beruflichen Tätigkeit erwiesenermassen gesetzeswidrig verhalten und ein Bezug zu seiner Tätigkeit im Organ bestehen, würde dieses Mitglied zum Rücktritt aufgefordert bzw. im Falle einer Wiederwahl nicht mehr gewählt.

4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um in der Ansiedlung von Firmen zwischen erwünschten und unerwünschten zu unterscheiden?

Die Möglichkeiten des Einschreitens gegen unerwünschte Firmen sind äusserst beschränkt. Das schweizerische Wirtschaftssystem ist geprägt durch eine weitgehend liberale Gesetzgebung. Dies hat der Wirtschaft auch erlaubt, sich ab dem Standort Schweiz sehr gut zu entwickeln. Meistens lassen sich mögliche kriminelle Machenschaften erst im Nachhinein vermuten oder feststellen. Anfragen bzw. Anträge für Eintragungen in das Handelsregister werden sorgfältig und genau geprüft, soweit dies in der Zuständigkeit der entsprechenden Stellen liegt. Erfüllt ein Gesuchsteller die notwendigen Anforderungen, muss zwingend eine Eintragung vorgenommen werden. Das Handelsregister hat keine polizeilichen Aufgaben und kann die Hintergründe und wahren Absichten neuer Firmen nicht überprüfen. Die Hauptverantwortung für einen korrekten Geschäftsablauf liegt bei den entsprechenden Organen der Firma oder Unternehmung. Eine besondere Verantwortung kommt auch der Revisionsstelle zu.

5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Stiftungsaufsicht in der Lage ist, die immer komplexeren Gebilde ausreichend zu prüfen?

Die Stiftungsaufsicht nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung wahr. Dabei stützt sich ihre Prüfung in erster Linie auf die Unterlagen und den Bericht der Revisionsstelle. Sie kann jedoch auch selbstständig weitergehende Prüfungen durchführen. Für die Aufsicht bei der beruflichen Vorsorge besteht die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, ZBSA. Die ZBSA ist ein Zusammenarbeitsprojekt aller Zentralschweizer Kantone. Dank dieses Zusammenschlusses konnte eine professionelle Organisation mit Fachleuten aufgebaut werden. Deren Fachwissen kann auch für andere Stiftungen abgerufen werden, soweit dies notwendig ist. In diesem Sinne sind die Ressourcen auch für komplexere Fälle vorhanden resp. abrufbar. Als Ergänzung kann noch erwähnt werden, dass im Kanton Obwalden lediglich eine Stiftung eine russische Person im Stiftungsrat hat. Aufsichtsbehörde über diese Stiftung ist im Übrigen nicht die kantonale Stiftungsaufsicht, sondern das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) in Bern.

6. Welche Mittel und Instrumente sieht der Regierungsrat grundsätzlich, um unerwünschte schwarze Schafe rechtzeitig zu erkennen und damit einen möglichen Imageschaden von unserem Kanton abzuwenden?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 erwähnt, sind die Mittel und Instrumente seitens des Kantons relativ gering. Die Prüfungsmöglichkeiten kantonaler Stellen sind beschränkt. Diese werden auch vollumfänglich wahrgenommen. Auch bei allen Vorsichtsmassnahmen sind aber kriminelle Machenschaften nicht auszuschliessen. Die Hauptverantwortung für eine korrekte Geschäftsführung liegt wie ausgeführt bei den Organen der Firmen und Institutionen.

Der Regierungsrat prüft jedoch weitere qualitätssichernde Instrumente und Massnahmen.

Protokollauszug:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Anfrage Text)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 23. November 2012